

Sozialamt
Fürsorgeunterkünfte,
Interimswohnen, Garantieverträge,
Benutzungsgebühren, Rechtsangelegenheiten
GZ: 50-14

Stuttgart, 29. März 2021
Bearbeiterin: Frau Blohm
Nebenstelle 59025
Fax: 95 59022
E-Mail: u500025@stuttgart.de

**Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften
des Sozialamts für Flüchtlinge ab 01.03.2019**
FAQ

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 die Neufassung der "Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge" beschlossen. Diese trat zum 1. September 2017 in Kraft. In der Sitzung am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat die Änderung der Satzung beschlossen.

Frage:

Warum wurde die Satzung mit Wirkung ab 1. März 2019 betreffend der Befristung für Selbstzahler und mit Wirkung ab 01.10.2019 betreffend der Gebührenhöhe für Selbstzahler und Auszubildende geändert?

Antwort:

In der Gebührensatzung sind seit 2017 soziale Komponenten in Form einer Gebührenermäßigung für Selbstzahler enthalten. Die Wirkungen der sozialen Komponenten wertete das Sozialamt im Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.05.2019 aus.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse, über die dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in der GRDRs 5/2018 „Erfahrungsbericht betreffend der sozialen Komponenten in der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge für den Zeitraum 1. April bis 30. November 2018“ sowie in der GRDRs 624/2019 „Erfahrungsbericht betreffend der sozialen Komponenten in der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge für den Zeitraum 1. April 2018 bis 31. Mai 2019“ berichtet wurde, wurden weitere Änderungen in § 13 der Satzung bezüglich der sozialen Komponenten für Selbstzahler und Auszubildende beschlossen.

Frage:

Welche Änderungen wurden beschlossen?

Antwort:

1. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Befristung aufgehoben.
2. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Gebührenhöhe angepasst.
3. Bei der Auszubildendenregelung wird die Gebührenhöhe angepasst.

Unverändert bleiben die in den sozialen Komponenten enthaltene Voraussetzung für Selbstzahler sowie die die Regelungen zur Nachweiserbringung.

Frage:

Wie sehen diese Änderungen konkret aus?

Antwort:

1. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Befristung aufgehoben:

Die Zeitdauer der Regelung für Selbstzahler wird von einmalig maximal 18 Monaten auf unbefristet geändert.

2. Bei der Selbstzahlerregelung wird die Gebührenhöhe angepasst:

Die Gebührenhöhe für Selbstzahler wird von bisher 160,00 EUR (bei 4,5 qm Wohn- und Schlaflfläche*) auf 193,00 EUR bzw. von bisher 250,00 EUR (bei 7 qm Wohn- und Schlaflfläche*) auf 300,00 EUR pro Platz festgesetzt.

***) Die Bruttofläche ist wesentlich höher, da noch Gemeinschaftsflächen für Küchen, Bäder, Gemeinschaftsräume etc. hinzukommen.**

	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche</i>
<i>Selbstzahler</i>	193,00 EUR	300,00 EUR
<i>Einem Selbstzahlerhaushalt angehörnde unverheir- tete Kinder bis zum voll- deten 25. Lebensjahr</i>	80,00 EUR	100,00 EUR

Die Gebühr für unverheiratete Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und gemeinsam mit ihrer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie Selbstzahler sind, beträgt weiterhin 80,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 100,00 EUR (bei 7 qm).

Ebenso unverändert bleibt der Höchstbetrag für Paare mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind sowie der Höchstbetrag für Alleinerziehende mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Selbstzahler sind.

Höchstbetrag für <u>Paare</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr		Höchstbetrag für <u>Alleinerziehende</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	
Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche	Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche
480,00 EUR	700,00 EUR	320,00 EUR	450,00 EUR

3. Bei der Auszubildendenregelung wird die Gebührenhöhe angepasst:

Zum 1. August 2019 wurde die Wohnpauschale, die in den Förderbeträgen der Ausbildungssicherung (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG und Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe – BAB-) enthalten ist und die als Richtwert für die bisherige Gebührenermäßigung für Auszubildende und Selbstzahler galt, von 250,00 EUR auf 325,00 EUR erhöht. Aus sozialen Gründen wird die Erhöhung nicht vollständig übernommen. Künftig wird eine reduzierte Nutzungsgebühr für Auszubildende und Selbstzahler von 300,00 EUR monatlich erhoben.

Die Gebührenhöhe für Auszubildende wird von bisher 160,00 EUR (bei 4,5 qm Wohn- und Schlaflfläche) auf 193,00 EUR bzw. von bisher 250,00 EUR (bei 7 qm Wohn- und Schlaflfläche) auf 300,00 EUR pro Platz festgesetzt und entspricht damit der Gebührenhöhe für Selbstzahler.

Auszubildende im Sinne der Satzung sind weiterhin die Nutzer, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren und aufgrund des Ausbildungsstatus keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben. Die Auszubildenden zahlen während der Dauer der Ausbildung auf Antrag eine ermäßigte Gebühr von 193,00 EUR (bei 4,5 qm) bzw. 300,00 EUR (bei 7 qm).

	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche</i>	<i>Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche</i>
Auszubildende	193,00 EUR	300,00 EUR

Frage:

Wie hoch ist die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte des Sozialamts für Flüchtlinge für Bewohner/-innen, die keine Selbstzahler/-innen sind?

Antwort:

Die Gebühr pro Platz für die Unterbringung von Flüchtlingen, welche keine Selbstzahler sind, bleibt unverändert.

Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
389,84 EUR	606,41 EUR

Frage:

Wohin können sich Bewohner/-innen wenden, wenn sie die ermäßigte Gebühr beantragen möchten?

Antwort:

Bewohner/-innen, dessen/deren Einkommen für den gesamten Lebensunterhalt, einschließlich der Benutzungsgebühr, für sich und die Mitglieder seiner/ihrer Bedarfsgemeinschaft ausreicht, können bei der gebührenfestsetzenden Stelle (Sozialamt, Eberhardstraße 33, 4. Obergeschoss, 70173 Stuttgart) einen Antrag auf die reduzierte Gebühr stellen. Dies kann gerne auch schriftlich erfolgen.

Frage:

Gilt für den Antrag eine bestimmte Form?

Antwort:

Der Antrag muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Das Sozialamt stellt hierzu einen Antragsvordruck zur Verfügung. Diesen finden Sie auch im Anhang dieser FAQs. Der Antrag kann jedoch auch selbst formuliert werden.

Frage:

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Antwort:

Zur Beantragung der Selbstzahlergebühr müssen neben einem Antrag folgende Unterlagen vorgelegt bzw. an die gebührenfestsetzende Stelle (Sozialamt, 50-143, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart) geschickt werden:

Kopien der Einkommensnachweise, z.B.

- Lohnabrechnungen letzte 3 Monate
- Rentenbescheide
- Bescheid Kindergeld

Alternativ kann auch ein aktueller Ablehnungsbescheid vom Jobcenter (SGB II) oder Sozialamt (AsylbLG, SGB XII) mit einer Bedarfsberechnung vorgelegt werden.

Bei Auszubildenden wird zusätzlich in der Regel benötigt:

- Ausbildungsvertrag
- Nachweis, dass aufgrund der Ausbildung keine Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gewährt werden
- Ggf. Bescheid BAföG oder BAB

Frage:

Wer hat Anspruch auf die ermäßigte Gebühr – Selbstzahler-Regelung?

Antwort:

Wenn der/die Gebührenschuldner/-in und die mit ihm/ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr keinen Anspruch auf

laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, besteht ein Anspruch auf die ermäßigte Gebühr.

Auszubildende haben einen Anspruch, wenn sie eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung machen und keine aufstockenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.

Frage:

Wie hoch muss das Netto-Einkommen sein, um die Selbstzahlergebühr zu erhalten?

Antwort:

Das hängt davon ab, nach welchem Sozialleistungsgesetz (AsylbLG, SGB XII oder SGB II) ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung bestehen würde und welche Platzgröße in der Einrichtung zur Verfügung steht.

Folgende Werte dienen als Anhaltspunkt:

Plausibilitätsprüfung wenn nur 1 Person Erwerbseinkommen hat!

bei Haushalten mit Kindern ist eine individuelle Berechnung zur Plausibilitätsprüfung anzufertigen

Anspruch würde bestehen nach	1 Erwachsener		2 Erwachsene	
	4,5 qm	7 qm	4,5 qm	7 qm
§ 3 AsylbLG	667,00 €	774,00 €	1.176,00 €	1.390,00 €
§ 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	817,00 €	924,00 €	1.399,00 €	1.613,00 €
SGB XII	848,00 €	955,00 €	1.399,00 €	1.613,00 €
SGB II ohne Kind/er	939,00 €	1.046,00 €	1.488,00 €	1.702,00 €
SGB II mit Kind/er	969,00 €	1.076,00 €	1.518,00 €	1.732,00 €

Beträge Stand 01.01.2021

Frage:

Wie lange kann die ermäßigte Gebühr im Rahmen der Selbstzahler-Regelung in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Selbstzahlern/-innen nach dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen **unbefristet** eine ermäßigte Benutzungsgebühr.

Auszubildende erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die ermäßigte Gebühr für **die Dauer der Ausbildung**.

Frage:

Wann endet die Gebührenermäßigung?

Antwort:

Bei Auszubildenden endet die Gebührenermäßigung mit Beendigung der förderungsfähigen Ausbildung.

Die Gebührenermäßigung endet zudem bei Auszubildenden und auch bei Selbstzahlern, sobald (z.B.: durch Beendigung der Erwerbstätigkeit, Ende/Abbruch der Ausbildung) erneut Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezogen werden. Hier haben die Gebührenschuldner/-innen eine Mitteilungspflicht.

Frage:

Kann die ermäßigte Gebühr für Selbstzahler bzw. Auszubildende auch beantragt werden, wenn (aufstockend) Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gewährt werden?

Antwort:

Nein, die ermäßigten Gebühren gelten ausschließlich für Selbstzahler und Auszubildende, welche den gesamten Lebensunterhalt selbst finanzieren können.

Frage:

Wann beginnt die Gebührenermäßigung?

Antwort:

Die Gebührenermäßigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wurde (**Eingangsdatum maßgebend**) und die Voraussetzungen vorliegen bzw. ab Datum des Neueinzugs in die Einrichtung, falls zum Zeitpunkt des Einzugs kein Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht.

Frage:

Warum wurde weiterhin eine Regelung mit 4,5 qm und mit 7 qm getroffen?

Antwort:

Seit dem 1. Januar 2018 wird die Regelung des § 8 Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), welches für jeden vorgehaltenen Platz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von 7 qm zugrunde legt, sukzessive umgesetzt.

Bewohnern/Bewohnerinnen, die (vorübergehend) noch einen Platz mit 4,5 qm zur Verfügung haben, sollen nur eine Gebühr für 4,5 qm bezahlen. Erst wenn ihnen ein Platz mit 7 qm zur Verfügung steht, wird die Gebühr für 7 qm festgesetzt.

Frage:

Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Antwort:

Fragen in konkreten Fällen beantworten die Mitarbeiterinnen der gebührenfestsetzenden Stelle im Sozialamt. Die Ansprechpartnerin für die entsprechende Unterkunft entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid.

Bei grundsätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Blohm Telefon: 0711/216-59025 oder Frau Schmock, Telefon: 0711/216-59022.

Anhang: Antragsvordruck

An die
Landeshauptstadt Stuttgart
Sozialamt 50-143
Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart

**Antrag auf eine ermäßigte Benutzungsgebühr
für die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge**

- für Selbstzahler (§ 13 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung)
 für Auszubildende (§ 13 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung)

Anschrift der Unterkunft:

Buchungszeichen:
5.0210.

Name, Vorname und Geburtsdatum (Antragsteller):

Einkünfte des Antragstellers:

Namen, Vornamen des mit in der Unterkunft lebenden Ehegatten, des Lebensgefährten bzw. -partner und der Kinder:

Einkünfte Angehörigen:

- es sind keine Einkünfte vorhanden.
 es sind folgende Einkünfte vorhanden:

Ich/wir halte/n mich/uns länger als 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf

- ja
 nein

Ich/wir habe/n zuletzt Leistungen bezogen vom

- Sozialamt
 Jobcenter

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass bei Rückfragen der gebührenfestsetzenden Stelle notwendige Auskünfte zur Antragsbearbeitung bei der zuletzt leistungsgewährenden Stelle (Jobcenter oder Sozialamt) einholt werden

- ja (Hinweis: die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden)
 nein

Datum:

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift des Antragsaufnehmenden

Checkliste der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung der Unterkunftsgebührenfestsetzung

Sehr geehrte/r Antragssteller/in,

für die Beantragung einer Ermäßigung der Unterkunftsgebührenfestsetzung benötigen wir folgende Unterlagen/Nachweise von Ihnen:

Nachweise Einkommen:

- Nachweise über Erwerbstätigkeit
- **Lohnabrechnungen** letzte 3 Monate
- **Kindergeld**/Kinderzuschlag oder vergleichbare Leistungen
– jeweils letzter Bescheid
- Nachweise über **sonstiges Einkommen bzw. Vermögen**, aufgrund dessen die Selbstzahlergebühr beantragt wird

oder

- **aktueller Einstellungs-/Ablehnungsbescheid** Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) bzw. Arbeitslosengeld II (Jobcenter) mit Berechnung

Nachweise Ausbildung:

- **Ausbildungsvertrag**
- Nachweise über Ausbildungsvergütung
- **Lohnabrechnungen** letzte 3 Monate
- **Ablehnungsbescheid** Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) bzw. Arbeitslosengeld II (Jobcenter), dass aufgrund der Ausbildung kein Leistungsanspruch mehr besteht.
- **Ggf.** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
– jeweils letzter **Bescheid** (Bewilligung bzw. Ablehnung)

Bitte senden Sie uns diese zusammen mit dem Antrag zu:

Landeshauptstadt Stuttgart
Sozialamt 50-143
Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart